

# SATZUNG

1. BV68 Regensburg

## **A ) ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „1. Bowling-Verein 1968 e.V. Regensburg“, hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen.
2. Geschäftsstelle ist jeweils die Adresse des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
4. Die Vereinsfarben sind rot – weiß.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Vereinigung der Bowlingclubs in der kreisfreien Stadt Regensburg und dem Landkreis Regensburg, um gemeinsam den Bowlingsport zu pflegen, die Jugend sportlich und charakterlich zu erziehen. Er erstrebt keinen Gewinn außerhalb der Aufgaben seiner sportlichen Förderung.
3. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:
  - a. regelmäßige Teilnahme an den Clubabenden;
  - b. Teilnahme an Club, Vereins, Städte, Landes und Bundesmeisterschaften sowie an sonstigen Turnieren, die von der DBU genehmigt sind
4. Der Verein ist frei von politischen, konfessionellen und rassistischen Bindungen.
5. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied in der „Bayerischen Bowling Union e.V.“ ( BBU ) sowie im „Bayerischen Landes-Sportverband e.V.“ ( BLSV ).
2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der „Bayerischen Bowling Union e.V. sowie des „Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.“
2. Über die BBU e.V. ist der Verein dem „Bayerischen Sportkegler- und Bowlingverband“ ( BSKV), der „Deutschen Bowling Union e.V.“ (DBU) sowie dem „Deutschen Kegler – und Bowlingbund e.V.“ (DKB) angeschlossen.

## **§ 4 Vereinsvermögen**

1. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
2. Bei der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein Vermögen auf die Stadt Regensburg über, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Sportförderung zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem Zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **B) MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Mitgliedsarten**

1. Der Verein besteht aus
  - a. aktiven Mitgliedern;
  - b. fördernden ( passiven ) Mitgliedern;
  - c. Ehrenmitgliedern.
2. Aktive sind Mitglieder, die sich sportlich in einem der Clubs ( Abteilungen ) betätigen und Im Besitz eines DKB - Passes sind.
3. Fördernde ( passive ) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt durch Absprache zwischen
- 4 dem Vereinsvorstand und den Clubpräsidenten.
- 5 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Ehrenrates Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport im allgemeinen oder um den Bowlingsport im besonderen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte der ordentlichen Mitgliedern.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft kann jederzeit, in der Regel jeweils zum 1. eines Monats, erfolgen.
2. Korporative Aufnahme von Vereinigungen oder Mannschaften ist nur mit zwei Drittel Mehrheit des Hauptausschusses zulässig.
3. Jeder Bewerber hat ein Aufnahmeformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
4. Bei Minderjährigen wird die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten verlangt.
5. Im Falle der Aufnahme unterwirft sich der Bewerber der Vereinsatzung.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen. Er ist nicht

verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Es kann jedoch Beschwerde beim Hauptausschuss eingelegt werden. Die Ablehnung eines Antrages ist endgültig und unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft tritt mit der Überreichung der Mitgliedskarte in Kraft. Dem Mitglied ist die Vereinssatzung auszuhändigen.

7. Das Mitglied hat neben der Aufnahmegebühr, bei Eintritt bis zum 30.06 eines jeden Kalenderjahres für ein Jahr im Voraus einen Jahresbetrag und bei Eintritt ab dem 01.07 eines jeden Kalenderjahres einen halben Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.
8. Alle Bowling – Vereinsmitglieder sind Einzelmitglieder, die
  - a. nur Vereinsmitglieder sind oder
  - b. einem dem Bowling – Verein untergeordneten Club angehören.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
2. ( 1 ) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende einzuhalten.  
  
( 2 ) Eine Rückzahlungsforderung von Beiträgen oder sonstigen Gebühren ist bei Austritt oder Ausschluss nicht gegeben.  
  
( 3 ) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat der Betreffende alle in seiner Verwahrung Befindlichen Unterlagen und Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, an den Vorstand zurück zugeben.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  - a. Vereinsschädigendes Verhalten vorliegt;
  - b. gegen die Vereinssatzung gehandelt oder verstoßen wird;
  - c. gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane gehandelt oder verstoßen wird;
  - d. die Ruhe und Ordnung innerhalb der Vereins gestört wird;
  - e. der Vereinsbeitrag oder sonstige Gebühren trotz zweimaliger Mahnung 6 Monate im Rückstand liegen;
  - f. bei unehrenhaften Verhalten oder rechtskräftiger Verurteilung durch ein ordentliches Gericht.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betreffenden per Einschreiben zu übersenden und wird nach Ablauf von 14 Tagen wirksam.

4. Ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.
5. Der Betroffene kann innerhalb der Ausschlussfrist schriftlich bei der Vorstandschaft Einspruch erheben.
6. Der Betroffene ist auf Wunsch innerhalb einer Frist von 4 Wochen mündlich vom Vorstand im Beisein des Ehrenrates anzuhören.
7. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Hauptausschuss zusammen mit dem Ehrenrat mit Stimmenmehrheit.
8. Die Entscheidung dieses Gremiums ist endgültig und unwiderruflich.

## **§ 8 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a. Verweis auf Zeit;
  - b. zeitlich begrenztes Teilverbot am Sportbetrieb und an Vereinveranstaltungen.
2. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Vereinssatzung und der Clubordnung am Vereinsleben teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche auf tatsächlich für den Verein entstandene Kosten. Die Angemessenheit der Ansprüche wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Der Mitgliederausweis berechtigt zum Besuch der Vereinsveranstaltungen zu ermäßigten Eintrittspreisen, soweit vom Vorstand nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) die Bestimmung der Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen;
  - b) das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen, sowie alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen.
  - c) alle Beiträge und sonstige Gebühren rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 11 Aufnahmen - und Beitragsgebühren;**

2. Die Aufnahmegebühr und den Vereinsjahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Zahlungsrückstand schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzugs aus. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung kann Startverbot zu den Meisterschaften erlassen werden.

## **C ) VERWALTUNG DES VEREINS**

### **§ 12 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind,
  - a) Die Mitgliederversammlung. ( § 13 )
  - b) Der Vorstand. ( § 14 )
  - c) Der Hauptausschuss. ( § 15 )
  - d) Der Ehrenrat. ( § 16 )

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat jährlich bis spätestens 30. Juni stattzufinden. Sie nimmt den Geschäftsbericht und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Hauptkassiers, des Hauptsportwartes und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über Anträge.
2. Außenordentliche Mitgliederversammlungen k ö n n e n jederzeit beim 1. Vorsitzenden beantragt werden, wenn
  - a) der Hauptausschuss mit zwei Drittel Mehrheit dies beschließtoder
  - b) ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Bowling-Center mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
4. Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen 8 Tage vor Versammlungstermin - Schriftlich mit Begründung – beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen wird.
5. Alle Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (Präsidenten) oder bei Verhinderung von einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Versammlungsleiters.

7. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies von mindestens 10 anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

## **§ 14 Der Vorstand ( Par. 26 BGB )**

1. Der Vorstand besteht in folgender Reihenfolge:

1. Vorsitzender ( Präsident )

2. Vorsitzender

Hauptkassier

Hauptsportwart

Schriftführer

2. Der Verein wird jeweils von 2 Vorstandsmitgliedern rechtsverbindlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren ( Amtsperiode von der Hauptversammlung bis zur Hauptversammlung des darauf folgenden zweiten Jahres ) gewählt.
4. Der Vorstand beschließt in einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglieds, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl selbst. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins. Er ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die dem Wohle des Vereins und der Förderung seiner Aufgaben dienen.
7. Der Vorstand kann Ausgaben im Einzelfall bis zu € 750,- tätigen. Höhere Beträge müssen vom Hauptausschuss genehmigt werden, ebenso die Aufnahme von Krediten.
8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende kann Verhandlungen und Beschlüsse für vertraulich erklären.
9. Der Hauptkassier ist berechtigt, zur Prüfung des jeweiligen Mitgliederstandes Einsicht in die Mitgliederkartei des 1. Vorsitzenden zu nehmen.
10. Dem Hauptsportwart obliegt die Einteilung und die Überwachung des Sportbetriebes und die Organisation von Sportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Clubvorständen bzw. den Clubsportwarten.

## **§ 15 Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus
  - a. dem Vorstand ( § 14 Nr. 1 )
  - b. den Clubpräsidenten bzw. dessen Vertretern,
  - c. dem Presse- und Werbewart
  - d. dem Jugendwart
  - e. dem Frauenwart
  - f. 2. Kassier
2. Die unter c – f genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung Sie haben im Hauptausschuss Stimmrecht und werden für die Amtszeit des Vorstands gewählt.
3. Zu den Zuständigkeiten des Hauptausschusses gehören
  - a. die Zustimmung zu Ausgaben über €750,-
  - b. Aufnahme von Krediten.
4. Der Hauptausschuss ist je nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 4 seiner Mitglieder einzuberufen.
5. Verhandlungen und Beschlüsse können für vertraulich erklärt werden. Verstöße werden durch des Ehrenrat geahndet.
6. Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Der Aufgabenkreis kann, soweit er nicht in der Satzung festgelegt ist, in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 16 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat hat das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich aus der Anzahl der dem Verein zugehörigen Clubs.
2. Jeder Club bestimmt je ein Mitglied aus seinen Reihen in den Ehrenrat.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinerlei sonstige Ehrenämter im Verein ausüben.
4. Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt 4 Jahre.
5. Die Mitglieder sind unabhängig und unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Ehrenrat keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
6. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte des Vorsitzenden.
7. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.
8. Aufgaben des Ehrenrates
  - a) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit

- Vereinsinteressen hiervor berührt werden.
- b) Mitwirkung bei Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verein.
  - c) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Schweigepflicht.
  - d) Vorschläge für die Ehrung und Gönnern des Vereins.
9. Der Ehrenrat ist bei Maßregelungen nach § 8 zu hören, besitzt aber keine Weisungsbefugnisse.

## **§ 17 Neuwahlen**

1. Vor Neuwahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, die durch Zuruf zu wählen sind, zu bilden, wobei eines dieser Mitglieder als Wahlausschussobmann fungiert.
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar, jedoch vorschlags – und stimm-berechtigt. Wird eines seiner Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen, muss dieses durch ein anderes Mitglied ersetzt werden, bevor die eigentliche Wahl beginnt.
- 3 Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden offen durch Zuruf gewählt; wenn mehrere Vorschläge genannt werden, erfolgt die Wahl ebenfalls geheim.
- 4 Nach Wahlbeendigung übernimmt der im Amt befindliche bzw. neu gewählte 1. Vorsitzende als Versammlungsleiter den weiteren Vorsitz der Versammlung und unterschreibt gemeinsam mit dem Protokollführer das Versammlungs – bzw. Sitzungsprotokoll.

## **§ 18 Revisionsausschuss**

1. Innerhalb der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung wird jeweils für das nächste Geschäftsjahr ein Revisionsausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern und 2 Ersatz-revisoren, gewählt, der keine andere Funktion ausüben darf und folgende Aufgaben hat:
  - a) Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins, vor Abhaltung der Mitgliederversammlung.
  - b) Überwachung aller Kassengeschäfte innerhalb des Vereins, einschließlich aller Club, auf Antrag des Hauptausschusses.
  - c) Kassenprüfung bei einem sich auflösenden Club.
2. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht auf die Notwendigkeit der von der Vorstandschaft bzw. im Hauptausschuss genehmigten beziehen. Die Tätigkeit ist nach außen hin streng vertraulich.

## **D) BESTIMMUNGEN FÜR BV - CLUBS**

### **§ 19 Einteilung der Clubs**

Innerhalb des BV (=Bowling-Verein) gibt es selbständige Damen – Herren und gemischte Clubs.

### **§ 20 Clubs**

1. Schließen sich mehrere Personen oder Vereinsmitglieder zusammen, um einen Club im Verein zu gründen, muss innerhalb einer Gründungsversammlung zuerst eine Person die Versammlungsleitung übernehmen ( Gründungspräsident )

2. Ein neu gegründeter Club muss aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen.
3. Nach Club – Gründung ist beim BV-Vorstand umgehend ein Gründungsprotokoll zur Genehmigung einzureichen.
4. Erst nach Genehmigung des Gründungsprotokoll sowie einer Aufnahmebestätigung durch den BV – Hauptausschuss ist der neue Club dem BV offiziell angeschlossen.

## **§ 21 Clubverwaltung**

1. Die Clubverwaltung besteht aus
  - a) Clubpräsident
  - b) Clubkassier
  - c) Clubsportwart

die dem Verein bekannt zugeben sind.

2. Über den § 21 Nr. 1 dieser Satzung hinaus kann jeder Club nach eigenem Ermessen weitere Ämter und Posten belegen.
3. Die Clubverwaltung ist in Clubversammlungen zu wählen, die jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden müssen.
4. Der Clubpräsident bzw. sein zu benennender Stellvertreter ist gegenüber dem Verein in allen Belangen verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass jegliche Art von Veränderung innerhalb des Club umgehend an den Vereinsvorstand schriftlich gemeldet wird.
5. Jeder Club ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass
  - a) alle Beiträge und sonstige Gelder und Verpflichtungen gegenüber dem Verein eingehalten und pünktlich bezahlt werden;
  - b) Clubmitglieder dem Verein angemeldet werden;

die Satzung des Vereins befolgt wird
6. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 19, 20 und 21 dieser Satzung entscheidet der Hauptausschuss des Vereins über mögliche sowie nötige Maßnahmen.

## **S O N S T I G E S**

### **§ 22 Veröffentlichungen**

Jede Art von Veröffentlichung der Vereinorgane hat mindestens auf die Dauer von 14 Tagen und höchstens auf die Dauer ihrer Gültigkeit am schwarzen Brett des Bowling-Vereins zu folgen.

### **§ 23 Haftung**

Der Bowling-Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Sportausübung, bei Benutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste durch Versicherungen nicht gedeckt sind.  
S 276 BGB bleibt unberührt.

## **§ 24 Geschäftsordnung**

Der Hauptausschuss kann eine Geschäftsordnung beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung wird und nur vereinsinterne Gültigkeit besitzt, jedoch genauso wie diese Satzung Befolgt werden muss.

## **§ 25 Abschlussbestimmungen**

Diese Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.1997 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit der Neufassung der Satzung ist die bei Gründung des Vereins errichtete Satzung, nebst Änderungen, außer Kraft getreten.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.06.2004 in § 6 Punkt 4, in § 9 Punkt 1, in § 14 Punkt 7 und in § 15 Punkt 3 Absatz a geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung, am 04.06.2005 in § 18 Punkt 1 geändert.

Die Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, am 09.12.2018 in § 3 neu geschrieben.